

Fall 2 [Handel zwischen Minderjährigen]

Der 15jährige V verkauft dem gleichaltrigen Schulfreund K ein Buch, das ihm von den Eltern zum Geburtstag geschenkt worden ist, zum Freundschaftspreis von 15,- Euro. V übergibt das Buch an K. Dieser verspricht, nach einer Woche zu zahlen. Da V unsicher ist, ob er das Geschäft alleine wirksam abschließen kann, vereinbart er mit K, dass dieser nur unter der Voraussetzung Eigentümer werden soll, dass ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

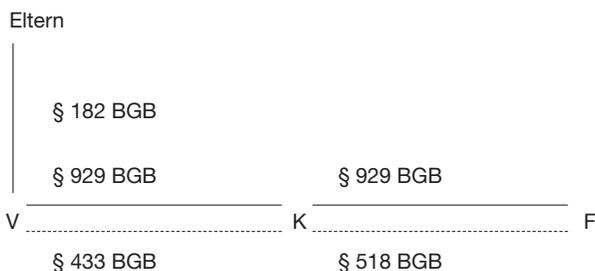
K gibt das Buch mit Zustimmung seiner Eltern der Freundin F mit den Worten: »Das ist ein Geschenk für Deine Bildung. Solltest Du das Buch bis zum Monatsende nicht gelesen haben, will ich es zurückhaben«. Der Freundin waren alle Umstände, unter denen K das Buch erworben hatte, bekannt. Gelesen hat sie das Buch nicht, weil sie sich über die oberlehrerhafte Art des K ärgerte.

Der Vater des V, ein Betriebswirt, erklärt gegenüber seinem Sohn, er sei mit der Übereignung des Buches an K einverstanden. Den Kaufvertrag billige er aber nicht, weil Freundschaftspreise unter tüchtigen Geschäftsleuten nicht üblich seien. Er fordert seinen Sohn auf, mit K über einen günstigeren Kaufpreis zu verhandeln. Die Mutter des V ist bei dem Gespräch anwesend. Wie üblich schweigt sie, weil geschäftliche Angelegenheiten bisher stets von ihrem Mann erledigt wurden.

Die Verhandlungen zwischen V und K scheitern.

Wer ist Eigentümer des Buches?

A. Sachverhaltsskizze



B. Vorüberlegungen

I. Fragestellung und Sachverhaltsauslegung

Gefragt ist nicht nach einem Anspruch, sondern danach, wer Eigentümer des Buches ist. Nach dem ersten Anschein geht es um ein sachenrechtliches Problem. Da es um den Erwerb bzw. Verlust des Eigentums durch Rechtsgeschäft geht, liegt der Schwerpunkt des Falles im Allgemeinen Teil, das Sachenrecht ist nur der Ausgangspunkt. Nach dem Sachverhalt kann man davon ausgehen, dass zunächst V Eigentümer des Buches war. Von einer Übereignung an V ist allerdings nirgends die Rede; im Sachverhalt ist nur mitgeteilt, dass V das Buch als Geburtstagsgeschenk von den Eltern erhalten hat. Durch die Schenkung allein wird das Eigentum nicht übertragen, weil es sich beim Schenkungsvertrag um einen schuldrechtlichen (obligatorischen) Vertrag handelt, der nur schuldrechtliche Rechtsfolgen erzeugt, aber keine Verfügungswirkungen. Was man in der Umgangssprache »Schenkungen« nennt, umfasst aber die schuldrechtliche Abrede und die Übereignung. Der Sachverhalt schildert einen Vorgang manchmal umgangssprachlich. Ob dies der Fall ist, muss jeweils geprüft werden. Hier kann man getrost unterstellen, dass K das Buch von den Eltern auch übereignet wurde. Ein spitzfindiger Bearbeiter könnte zu dem Ergebnis kommen, dass sich aus dem Sachverhalt die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse nicht ergeben, weil nur von Schenkung die Rede ist, deshalb sei nach der Regel über unklare Sachverhalte eine Alternativlösung anzubieten. Diese Überlegung ist nicht juristisch falsch, sie führt aber dazu, dass im Grunde zwei verschiedene Fälle zu lösen wären, was sicher nicht vom Aufgabensteller beabsichtigt war. Deshalb ist davon auszugehen, dass V zunächst Eigentümer des Buches geworden ist.

II. Übereignung an K

Als Eigentümer kommen in Betracht V, K und F. Ob V Eigentümer geblieben ist, hängt davon ab, ob die Veräußerungsvorgänge unwirksam waren. Hier empfiehlt es sich, bei den Vorüberlegungen nach der historischen Methode vorzugehen und zunächst die erste Veräußerung zu prüfen.

1. Übereignungstatbestand (V – K)

Auch der beste Jurist kann nicht alle Probleme gleichzeitig lösen. Deshalb muss man die Prüfung in einzelne Komplexe zerlegen. Sinnvollerweise ist

zunächst zu prüfen, ob der Übereignungstatbestand des § 929 Satz 1 BGB vorliegt. Dazu gehören eine Einigung (Vertrag über den Wechsel des Eigentums) und die Übergabe der Sache. Anschließend ist zu prüfen, ob der dingliche Vertrag (Einigung) auch wirksam ist.

Die Übergabe liegt nach dem Sachverhalt ohne Zweifel vor. Ob eine Vereinbarung über den Eigentumserwerb des K vorliegt, könnte man zunächst bezweifeln, weil V das Buch nur unter der Voraussetzung übereignen will, dass ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt. Damit man den Fall richtig in den Griff bekommt, muss man die Vereinbarung, dass das Eigentum nur bei wirksamem Kaufvertrag übergehen soll, rechtlich qualifizieren. Um eine Bedingung i. S. des § 158 BGB handelt es sich nicht, weil das Eintreten der Rechtsfolge nicht von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird, sondern von der bestehenden Rechtslage. Aber die Parteien können aufgrund der Privatautonomie auch unechte Bedingungen¹ vereinbaren und das Eintreten der Rechtsfolge von der Wirksamkeit eines anderen Rechtsgeschäfts abhängig machen. Diese Bedingungen kann man konstruktiv wie die echten Bedingungen behandeln, sofern nicht eine *überflüssige* Rechtsbedingung vorliegt. Bei der echten (aufschiebenden) Bedingung ist die Rechtsfolge nur gewollt für den Fall, dass das künftige Ereignis eintritt. Das bedeutet aber nicht, dass noch gar keine Willenserklärung vorliegt. Beim bedingten Rechtsgeschäft liegt der Tatbestand des Rechtsgeschäfts vor. Dass die Rechtsfolge vom Eintritt eines späteren Ereignisses abhängig gemacht wird, gehört zum Inhalt des Rechtsgeschäfts. Welche Bedeutung haben diese Überlegungen zur Bedingung für die Lösung des Falles? Wenn man die unechte Bedingung wie eine Bedingung behandelt, dann steht jedenfalls fest, dass der rechtsgeschäftliche Tatbestand, die Einigung nach § 929 Satz 1 BGB, vorliegt. Man muss nicht herumräteln, ob die Erklärung des V überhaupt eine Rechtsfolgeanordnung enthält und ob ein Rechtsfolgewille gegeben ist. Eine Willenserklärung liegt auch dann vor, wenn nach dem erklärten Willen die Rechtsfolge nur unter gewissen Voraussetzungen eintreten soll.

Eine Einigung über den Eigentumswechsel zwischen V und K liegt somit vor.

2. Wirksamkeitshindernisse

V war beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Die Wirksamkeit eines Vertrags, die der beschränkt Geschäftsfähige ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schließt, hängt nach § 108 Abs. 1 BGB von der Genehmigung

¹ Dazu *Brehm AT Rdnr. 390*.

des Vertreters ab. Erforderlich ist die Einwilligung nach § 107 BGB, wenn der Minderjährige nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Da durch die Übereignung das Eigentum verlorengeht, ist das Rechtsgeschäft rechtlich nachteilig. Eine *Einwilligung*² der Eltern ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, deshalb war die Einigung zwischen V und K zunächst schwebend unwirksam. Der Vater hat aber später erklärt, er sei mit der Übereignung einverstanden. Darin liegt eine Genehmigung. Das Problem ist nur, dass die Erklärung des Vaters nicht ausreicht. Die Genehmigung muss von »dem gesetzlichen Vertreter« erklärt werden. Das sind beide Eltern (§§ 1626, 1629 BGB). Zu prüfen ist, ob das Verhalten der Mutter, die bei dem Gespräch anwesend war, als Zustimmung gedeutet werden kann. Die Mutter schwieg, weil sie geschäftliche Angelegenheiten ihrem Mann überlassen hat. Im Schweigen kann man grundsätzlich keine Zustimmung sehen. Das ist aber eine Frage der Auslegung. Wo Untätigsein so verstanden werden muss, dass der Schweigende sein Einverständnis zum Ausdruck bringt, liegt eine konkludente Willenserklärung vor³. Es ist gut vertretbar, hier eine konkludente Zustimmung der Mutter anzunehmen. Man könnte auch annehmen, die Frau habe ihren Mann bevollmächtigt, in ihrem Namen Zustimmungen zu erklären. Eine ausdrückliche Bevollmächtigung liegt nicht vor. Man kann aber eine Duldungsvollmacht annehmen: Die Frau weiß, dass der Mann alleine handelt und für sie mitentscheidet, und sie hat das bisher hingenommen. Bei der Duldungsvollmacht muss der »Gegner« das Dulden nach Treu und Glauben dahin verstehen dürfen, dass der als Vertreter Handelnde bevollmächtigt ist. Gegner ist hier der Sohn, denn ihm gegenüber wird die Genehmigung erklärt (vgl. auch § 182 Abs. 1 BGB). Der Sohn konnte davon ausgehen, dass die Mutter Entscheidungen dem Vater übertragen hat und dieser bevollmächtigt ist. Welchen Weg man einschlägt, hängt davon ab, wie das Verhalten der Mutter ausgelegt wird. Bei der Auslegung gibt es in Zweifelsfällen keine richtige oder falsche Lösung; es gibt meist mehrere vertretbare Ergebnisse. Es empfiehlt sich, in der Klausur den Weg einzuschlagen, der das geringere Risiko bietet. Wenn man nicht ganz sicher ist, welche Voraussetzungen für das Vorliegen einer Duldungsvollmacht vorliegen müssen, wird man besser eine konkludente Zustimmung annehmen. Wenn man hier auf die Duldungsvollmacht zu sprechen kommt, ist es nicht nötig, auf die Streitfrage einzugehen, ob die Duldungsvollmacht eine Rechtsscheinvollmacht⁴ oder konkludente Bevollmächtigung ist⁵.

2 Vorherige Zustimmung (vgl. die Legaldefinition in § 183 Satz 1 BGB).

3 *Brehm* AT Rdnr. 139.

4 Dafür z. B. *Köhler* AT § 11 Rdnr. 43.

5 *Brehm* AT Rdnr. 466.

Da beide Eltern die Übereignung genehmigt haben, steht die Minderjährigkeit des V der Wirksamkeit der dinglichen Einigung nicht entgegen. K erlangte durch die Übereignung lediglich einen rechtlichen Vorteil; er benötigte daher nicht die Zustimmung seiner Eltern.

Ein ganz sorgfältiger Bearbeiter wird bei der Genehmigung auf das Problem stoßen, dass die Genehmigung eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist. Adressat kann der Minderjährige sein, wie sich aus § 182 Abs. 1 BGB ergibt. Man könnte aber die Frage stellen, ob dem Minderjährigen die Erklärung zugehen konnte. Der Zugang einer Willenserklärung, die einem nicht voll Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wird, ist in § 131 BGB geregelt. Nach § 131 Abs. 2 BGB ist der Zugang nur wirksam, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen, sofern die Erklärung dem Minderjährigen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Indem die Eltern ihre Erklärung dem Minderjährigen gegenüber abgeben, sind sie natürlich damit einverstanden, dass die Erklärung diesem zugehen kann. Aber ein scharfsinniger Jurist erkennt sofort, dass diese Begründung eigentlich nicht ausreicht. Auch die Einwilligung nach § 131 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung und kann eigentlich nur erklärt werden, wenn schon eine wirksame Einwilligung der Eltern vorliegt oder die Erklärung nur rechtlich vorteilhaft ist. Bei rein formaler Anwendung des Gesetzes käme man in der Tat zu dem Ergebnis, dass die Zustimmung der Eltern nicht wirksam zugegangen ist. Aber nicht jedes formal ableitbare Ergebnis ist richtig. Man muss bei der Gesetzesanwendung immer den Sinn der Regelungen im Auge behalten. Die Vorschrift des § 131 BGB soll den Minderjährigen schützen und die Entscheidungsgewalt der Eltern sicherstellen. Von diesem Zweck her ist es nicht geboten, § 131 Abs. 2 Satz 2 BGB auch auf die Genehmigung der Eltern anzuwenden. Eine so begründete restriktive Auslegung wird in der juristischen Methodenlehre »teleologische Reduktion« genannt.

Die bisherigen Überlegungen haben sich nur mit einem Wirksamkeitshindernis auseinandergesetzt; es ging um die Frage, ob die dingliche Einigung nach §§ 106 ff. BGB unwirksam ist. Ungeklärt ist noch, ob die »Bedingung«, dass ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt, Einfluss auf die dingliche Einigung hat.

V war mit dem Übergang des Eigentums nur unter der Voraussetzung einverstanden, dass ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt. Der Kaufvertrag als obligatorisches Geschäft ist vom Übereignungstatbestand zu trennen und gesondert zu prüfen. Für die Frage, wer Eigentümer ist, muss man den Kaufvertrag in der Regel nicht prüfen, weil der Kaufvertrag nur Verpflichtungen erzeugt. Hier hat V aber die Einigung für den Fall erklärt, dass der Kaufvertrag wirksam ist.

Ob die Gültigkeit des Kausalgeschäfts zur »Bedingung« des Verfügungsgeschäfts gemacht werden kann, ist nicht unstrittig. Durch diese Vertragsgestaltung wird der Abstraktionsgrundsatz zur Disposition der Beteiligten gestellt. Der Abstraktionsgrundsatz soll den Rechtsverkehr schützen. Wer eine Sache erwirbt, muss nur den dinglichen Erwerbstatbestand prüfen, wenn er wissen will, ob der Veräußerer Berechtigter ist; auf die Wirksamkeit schuldrechtlicher Vereinbarungen kommt es nicht an. Der Bedingungs-zusammenhang bei der Übereignung entfaltet insofern Drittwirkung, als jeder spätere Erwerber bei der Prüfung der Erwerbsskette auch schuldrechtliche Rechtsbeziehungen berücksichtigen müsste. Dennoch ist der Bedingungs-zusammenhang nach h. M. zulässig, sofern die Bedingung ausdrücklich vereinbart wurde⁶. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung liegt hier vor. Es kommt deshalb darauf an, ob der Kaufvertrag wirksam ist.

Auch der Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft, das V nur mit Zustimmung der Eltern abschließen konnte. Der Vertrag war zunächst schwebend unwirksam (§ 108 Abs. 1 BGB). Eine Genehmigung des Vertrags liegt nicht vor. Die Genehmigung des Vaters bezieht sich nur auf die Übereignung. Der Vater erklärte, dass er den Kaufvertrag nicht billige. Darin liegt die Verweigerung der Genehmigung. Mit der Verweigerung der Genehmigung wird das schwebend unwirksame Geschäft endgültig unwirksam. (Auch hier kommt es natürlich nicht nur auf den Vater, sondern die gesetzlichen Vertreter an.)

Da der Kaufvertrag unwirksam ist und die Übereignung nur bei wirksamem Kaufvertrag wirksam sein sollte, ist K nicht Eigentümer geworden.

Bei der Begründung wurde das Problem erörtert, ob die Geltung des Verfügungsgeschäfts von der Wirksamkeit des obligatorischen Geschäfts abhängig gemacht werden kann. Entsprechend dem Grundsatz, dass man keine überflüssigen Probleme erörtern soll, ist bei den Vorüberlegungen zu prüfen, ob sich der Fall auch ohne Erörterung des Bedingungs-zusammenhangs lösen lässt. Dann wären aber Alternativbegründungen zu liefern, die jeweils von unterschiedlichen Prämissen bei der Frage der Zulässigkeit des Bedingungs-zusammenhangs ausgingen. Dabei wäre zu zeigen, dass beide Ansätze zum selben Ergebnis führen. Der Begründungsaufwand würde dabei kaum geringer, weil man gezwungen wäre, auf die Frage einzugehen, ob das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn eine unzulässige Bedingung vereinbart wurde (§ 139 BGB). Deshalb ist eine Alternativbegründung, bei der man leicht die Übersicht verliert, nicht zu empfehlen.

6 Dazu *Brehm* AT Rdnr. 123. Bei der Sicherungsabtretung verzichtet der BGH auf die ausdrückliche Vereinbarung, NJW 1982, 275.

III. Übereignung K–F

Der Übereignungstatbestand liegt vor. Nach dem Sachverhalt haben die Eltern des K zugestimmt, deshalb ist es unerheblich, dass K minderjährig war. Die Frage, ob es überhaupt der Zustimmung der Eltern bedurfte, weil K über fremdes Eigentum verfügt, muss nicht notwendig behandelt werden. Es wäre aber nicht falsch, darauf einzugehen.

V war nicht Eigentümer und somit nicht Verfügungsbefugt. Verfügungen können nur vom Verfügungsberechtigten vorgenommen werden. Auch § 929 BGB verlangt, dass der bisherige Eigentümer die Einigung erklärt. Ein gutgläubiger Erwerb nach § 932 BGB scheidet von vornherein aus, weil F Kenntnis von den Vorgängen hatte.

Durch die Übereignung an F hat V sein Eigentum nicht verloren.

Die Übereignung wurde zudem auflösend bedingt vorgenommen. Auflösende Bedingung war, dass F das Buch bis Monatsende nicht liest. Diese Bedingung ist eingetreten.

C. Gutachten

Nach dem Sachverhalt war ursprünglich V Eigentümer des Buches. V ist Eigentümer geblieben, wenn er das Eigentum nicht durch Übereignung an K verloren hat, und wenn auch F kein Eigentum erworben hat⁷.

I. Übereignung an K

1. Tatbestand des § 929 Satz 1 BGB

Die Übereignung setzt voraus, dass die Sache dem Erwerber vom Eigentümer übergeben wird und beide einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Nach dem Sachverhalt liegt eine Übergabe vor. Am Vorliegen der Einigungserklärung könnte man deshalb zweifeln, weil V erklärte, K solle nur unter der Voraussetzung Eigentümer werden, dass auch der Kaufvertrag wirksam ist. Die Willenserklärung muss eine Rechtsfolgenanordnung enthalten. Ohne diese Rechtsfolgenanordnung liegt schon tatbestandsmäßig keine Willenserklärung vor. Dabei ist es aber unschädlich, wenn die Rechtsfolge

⁷ Das Gutachten beginnt mit der Sachverhaltsprämisse und den Prüfpunkten (Übereignung an K bzw. F). Dabei handelt es sich um Rechtsfolgen (Eigentumserwerb), die durch den Tatbestand des § 929 BGB erzeugt werden.

nur unter bestimmten Voraussetzungen eintreten soll, wie die Vorschriften über die Bedingung (§§ 158 ff. BGB) zeigen. Eine Einigung i. S. des § 929 Satz 1 BGB liegt deshalb tatbestandsmäßig vor.

2. Wirksamkeitshindernisse, Bedingung

a) Minderjährigkeit des V

Die Übereignung ist unwirksam, wenn V nur mit Zustimmung der Eltern handeln konnte und die Zustimmung nicht vorliegt.

V war erst 15 Jahre und somit nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Nach § 108 Abs. 1 BGB war die Einigung als Vertrag unwirksam, wenn die erforderliche Einwilligung der Eltern (§ 1626 BGB) des V fehlte und auch keine Genehmigung erteilt wurde.

Die Einwilligung ist nach § 107 BGB erforderlich, wenn der Minderjährige durch das Rechtsgeschäft nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Die dingliche Einigung (in Verbindung mit der Übergabe) führt nach § 929 Satz 1 BGB zum Eigentumsverlust. Das ist ohne Zweifel ein rechtlicher Nachteil. Deshalb war die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Eine Einwilligung der Eltern lag nicht vor. Es kommt deshalb darauf an, ob das Geschäft genehmigt⁸ wurde. Eine Genehmigung liegt in der Erklärung des Vaters, er sei mit der Übereignung einverstanden. Die Genehmigung konnte nach § 182 Abs. 1 BGB auch gegenüber V erklärt werden. Dass der Zugang nach § 131 Abs. 1 BGB eigentlich der Zustimmung bedarf, ist unschädlich, da eine gesonderte Zustimmung zum Zugang nicht erforderlich ist, wenn die gesetzlichen Vertreter von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein Rechtsgeschäft gegenüber dem Minderjährigen zu genehmigen. Der Zweck des § 131 Abs. 2 BGB, den Minderjährigen zu schützen und bei Rechtsgeschäften die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter sicherzustellen, ist gewährleistet.

Die Genehmigung des Vaters reichte aber nicht aus, da beide Elternteile die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und somit gemeinsam vertretungsbefugt sind (§§ 1626, 1629 BGB). Eine ausdrückliche Zustimmung der Mutter liegt nicht vor; sie schwieg. Schweigen ist grundsätzlich nicht als Zustimmung zu werten. Etwas anderes gilt dann, wenn das Verhalten als Zustimmungserklärung ausgelegt werden kann. Eine solche konkludente Zustimmung kann hier angenommen werden. V musste das Verhalten der

⁸ Wo Fachausdrücke wie Genehmigung oder Einwilligung verwendet werden, darf der Bearbeiter davon ausgehen, dass der Leser des Gutachtens diese versteht. Eine lehrhafte Erläuterung der Bedeutung ist überflüssig.

Mutter so verstehen, dass sie mit der Entscheidung ihres Ehemannes einverstanden ist und sich dessen Zustimmungserklärung zu eigen macht. Die Frage, ob der Vater die Mutter aufgrund einer Duldungsvollmacht der Mutter vertreten konnte, kann deshalb offen bleiben⁹.

Da die dingliche Einigung genehmigt wurde, steht die Minderjährigkeit des V der Wirksamkeit der Einigung nach § 929 Satz 1 BGB nicht entgegen¹⁰.

b) Bedingungszusammenhang

Die Rechtsfolge (Übereignung) ist nach dem Inhalt der dinglichen Einigung nicht eingetreten, wenn der Kaufvertrag unwirksam war, denn V erklärte ausdrücklich, dass K nur Eigentümer werden soll, wenn ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt.

Der Zulässigkeit eines solchen Bedingungszusammenhangs zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft könnte der Abstraktionsgrundsatz widersprechen. Nach dem Abstraktionsgrundsatz ist die Wirksamkeit des einen Geschäfts unabhängig von der des anderen zu beurteilen. Das Gesetz bezweckt damit den Schutz des Rechtsverkehrs, der grundsätzlich nicht zur Disposition der Vertragsparteien stehen kann. Die h. M. geht allerdings davon aus, ein Bedingungszusammenhang sei zulässig, wenn die Wirksamkeit des Kausalgeschäfts ausdrücklich zur »Bedingung« des Verfügungsgeschäfts erhoben werde. Hier wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Übereignung nur für den Fall gelten soll, dass der Kaufvertrag wirksam ist.

Deshalb ist die Einigung nicht etwa wegen einer unzulässigen Bedingung unwirksam.

c) Wirksamkeit des Kaufvertrags

Auch den Kaufvertrag konnte V nur mit Zustimmung der Eltern abschließen; es gilt das zur Übereignung Ausgeführte (oben I 2 a). Der Vertrag war zunächst schwebend unwirksam (§ 108 Abs. 1 BGB) und wurde endgültig unwirksam durch die Verweigerung der Genehmigung durch den Vater, welcher die Mutter zustimmte (oben I 2 a). Da die Bedingung nicht vorliegt, ist die Rechtsfolge, welche davon abhängig gemacht wurde, nicht eingetreten. V ist Eigentümer geblieben.

9 Der Hinweis auf eine andere Lösungsmöglichkeit kostet nicht viel, und man kann zeigen, dass man den anderen Weg gesehen hat.

10 Man darf nicht den voreiligen Schluss ziehen, die Übereignung sei wirksam. Das Zwischenergebnis bezieht sich nur auf das, was geprüft wurde.

II. Übereignung an F

K war nicht Eigentümer und somit nicht verfügungsbefugt. Verfügungsgeschäfte können wirksam nur vom Verfügungsberechtigten vorgenommen werden. Wie sich aus dem Wortlaut des § 929 Satz 1 BGB ergibt, ist der Eigentümer zur Verfügung befugt. Ein Erwerb vom Nichtberechtigten (§ 932 BGB) scheidet aus, da F Kenntnis von den Vorgängen hatte.

Durch die Übereignung an F hat V sein Eigentum an dem Buch somit nicht verloren.

Die Übereignung wurde zudem auflösend bedingt vorgenommen. Die Bedingung (Nichtlesen des Buches) ist eingetreten, deshalb wären die Übereignungswirkungen nach § 158 Abs. 2 BGB entfallen und der frühere Rechtszustand wäre wieder eingetreten¹¹.

¹¹ Die Ausführungen zur auflösenden Bedingung sind nicht zwingend nötig.